

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

41 (18.2.1863)

Beilage zu Nr. 41 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 18. Februar 1863.

Deutschland.

Wien, 14. Febr. (A. Z.) Guten Vernehmen nach werden in der allernächsten Zeit weitere bedeutende Reduktionen in der Armee zur Ausführung gelangen. Morgen marschirt das dritte Bataillon Graf Coronini von hier in seinen Werbebezirk Neufas, und noch im Laufe des Monats das dritte Bataillon König der Belgier in seinen Werbebezirk Graß ab, um dort sofort von dem Stand von 80 Mann auf den Stand von 20 Mann per Kompagnie gebracht zu werden; und wir glauben annehmen zu dürfen, daß in ähnlicher Weise die sämtlichen dritten Bataillone der achtzig Infanterieregimenter — höchstens die der italienischen Armee angehörenden ausgenommen — vermindert werden. Gegenüber einer solchen Reduktion würde es von keinem Beleg sein, wenn, wie ein sehr verbreitetes Gerücht wissen will, es wirklich im Werke sein sollte, die Urlaube der dritten Bataillone der polnischen (galizischen) Regimenter einzuziehen und diese Bataillone in Galizien einzurücken zu lassen, wo gegenwärtig nur vier Infanterieregimenter garnisoniren. Bis jetzt übrigens sind alle Nachrichten von ausnahmsweisen militärischen Vorsichtsmaßregeln in Galizien unrichtig; es ist nichts geschehen, als daß die bisher in Galizien gestandenen Husarenregimenter, vier an der Zahl, an die russisch-polnische Grenze beordert sind, um dort Patrouillendienst zu versehen, und daß die in Urlaub befindlichen Offiziere der in Galizien stehenden Truppen sammt und sonders den Befehl erhalten haben zu ihren respektiven Truppenteilen zurückzukehren.

Wien, 15. Febr. Das Ausfuhrverbot von Waffen und Munition aus Galizien und der Bukowina nach Rußland und Rußisch-Polen ist eine so natürliche Maßregel und in den politischen Verhältnissen so vollständig begründet, daß kaum ein Wort darüber zu verlieren sein würde; die österröschische Regierung thut an der nördlichen Grenze und den polnischen Gegnern Rußlands gegenüber genau dasselbe, was sie früher, den türkischen Schüligen Rußlands gegenüber, an der südlichen Grenze gethan. Aber wenn es, um dieses Verbot zu erwirken, gewiß nicht erst einer besondern Anregung von Seiten des russischen Kabinetts bedurft hat, so zählt doch der Text der betreffenden Verordnung unter der verbotenen Ausfuhr einen besondern Artikel auf, der den Gedanken nahe legt, daß hier einem bestimmten Wunsch Rußlands Genüge geleistet worden. Wir meinen diejenige Bestimmung, welche ausdrücklich auch die Ausfuhr von Senen verbietet, obwohl die Sense, mag sie auch schon mehrfach in der Hand der Polen sich als ein fürdurstbares Vernichtungsmittel bewährt haben, sicher nicht unter den Begriff der eigentlichen „Waffen“ fällt.

Wie Dem aber auch sei, der betreffende Erlaß des Finanzministeriums bringt einem sehr wichtigen Zweige der österreichischen Industrie eine schwere Wunde bei. Oesterreich führte im Jahr 1860, aus welcher Zeit die letzten offiziellen Nachweise vorliegen, nach Rußland etwas über 30,000 Zmr. Eisenwaaren aus, die einen Werth von wenigstens 1 1/2 Mill. Gulden darstellten, und der weitaus größte Theil dieser Eisenwaaren bestand — und besteht noch jetzt — gerade aus Senen, die von den innerösterreichischen Provinzen geliefert werden und mit denen Oesterreich die Einfuhr von Schlachtwies etc. aus Rußland zahlt. Das Verbot wird demnach in doppelter Richtung seine nachtheilige Wirkung zu äußern nicht verfehlen; es wird vielen Werken augenblicklich die Arbeit nehmen und dadurch die schon vorhandene Arbeitsnoth noch mehr steigern; es wird aber auch das Gleichgewicht des österreichischen Handels beeinträchtigen; es wird endlich und vor allen Dingen leicht der Anlaß werden können, daß die englische Konkurrenz die österreichische Eisenindustrie ganz von dem russisch-polnischen Markt verdrängt, zumal das Verbot gerade in die Zeit fällt, wo man sich dort mit seinem Bedarf zu versorgen gewöhnt ist.

Diese Rücksichten würden ohne Zweifel nicht maßgebend sein dürfen, wenn es sich vielleicht darum handelte, dem polnischen Aufstand mit dem Ausfuhrverbot überhaupt ein wesentliches Machtmittel zu entziehen; aber es liegt auf der Hand, daß in einem durchweg ackerbautreibenden Lande, wie Polen es ist, die Sense, als Waffe betrachtet, in solchen Massen sich findet, daß Hunderttausende von Kämpfern damit ausgerüstet werden könnten.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 16. Febr. Aus der Begründung zum Gesetz über die Verwaltungsorganisation geben wir unsern Lesern nachstehend wörtlich die allgemeine Uebersicht über die Grundlagen der vorgeschlagenen neuen Organisation:

Die Einrichtung der Verwaltungsbehörden, insbesondere der Kreis- und Bezirksverwaltung, beruht noch heutzutage im Wesentlichen auf der Organisation des Jahres 1809. In Uebereinstimmung mit den damaligen Zeitansichtungen und den Grundlagen der bestehenden Staatsverfassung ging diese Organisation davon aus, alle öffentlichen Thätigkeit ausschließlich in der Hand von besoldeten Beamten und Kollegen zu centralisiren. Die Anwendung des öffentlichen Rechts, die staatlichen Aufsichtsbefugnisse, die Pflege aller lokalen und Bezirksinteressen, die rein politische Thätigkeit, und in der untersten Instanz sogar die bürgerliche Gerichtsbarkeit — waren vereinigt in der Zuständigkeit einer und derselben staatlichen Behörde. Die Garantien gegen Mißbrauch und Willkür suchte man in einer weitgreifenden Kontrolle der vorgelegten Behörden bis in den Kreis der Gemeindeverwaltung hinab; und in einer Stufenfolge zahlreicher Instanzen für Ver-

schwerden und Rekurse und in der kollegialischen Behandlung der Geschäfte in den höheren Instanzen.

Diese Einrichtung mag ihre nicht zu verkennenden Vorzüge gehabt und Gutes geleistet haben zu einer Zeit, in welcher die politische Bildung des Volkes noch in den Anfängen lag, wo es vor Allem darauf ankam, die mannichfachen Bestandtheile, aus welchen das Großherzogthum gebildet worden war, zu einem Ganzen zu verschmelzen, in welcher es ferner eine der Hauptaufgaben der Staatsverwaltung sein mußte, veraltete, mit den Anforderungen der Zeit nicht mehr verträgliche, Zustände allmählig aufzulösen und den Boden für eine neue lebensfähigere Ordnung der Dinge zu bereiten.

Diese Aufgaben sind in einer mehr als 50jährigen Periode gelöst worden; die der Entwicklung unseres politischen Lebens entgegenstehenden Einrichtungen und Zustände früherer Zeiten sind mit Schonung aller Interessen beseitigt; strenge Ordnung in allen Zweigen der Staatsverwaltung hergestellt und eingebürgert; in dem freilich beschränkten Kreise der Lokalgemeinden ist durch die Gemeindevorbereitung von 1831 selbstthätiges Leben und Sinn für die Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Interessen geweckt, die politische Erziehung des Volkes durch die langjährige Wirksamkeit einer freisinnigen Verfassung wesentlich gefördert, und die Wege zur freiesten Entwicklung individueller Thätigkeit sind durch die dem gegenwärtigen Landtage zur Prüfung vorliegenden Gesetzesentwürfe eröffnet. Daß unter solchen Verhältnissen der oben geschilderte Organismus der Staatsverwaltung, zumal in den Mittelgliedern zwischen Gemeinde- und Zentralverwaltung, auch in seiner jetzigen etwas veränderten Gestalt als veraltet bezeichnet werden muß, und mit dem Geiste der neueren Verwaltung nicht mehr in Uebereinstimmung steht, kann wohl als selbstverständlich angenommen werden. Und wenn auch durch spätere Nachträge an der ursprünglichen Einrichtung Manches zu verbessern gesucht wurde — durch Verminderung der Zahl der Kreisregierungen, Beschränkung der Instanzen, Erweiterung der Kompetenz der Bezirksämter u. dgl. — so ist doch am Wesen der Sache damit nichts geändert worden, es bleibt im Gegenheil sogar zweifelhaft, ob diese Aenderungen auch wirkliche Verbesserungen waren, ob nicht vielmehr eine allzu große Machtbefugnis in die Hände regelmäßiger nicht kontrollirter Einzelbeamten gelegt, und so das Bedürfnis einer mehr unmittelbaren Aufsicht durch die Centralbehörde hervorgerufen, andererseits aber hierdurch die Wirksamkeit und das Ansehen der Mittelglieder geschwächt wurde.

Mag auch nicht überall im Volke, und namentlich auf dem Lande, das Bedürfnis einer Aenderung der Verwaltungsorganisation im volksthümlichen Sinn als ein dringendes empfunden worden, es ist gleichwohl vorhanden und von gewichtigen Stimmen auch bereits vielfach und seit Jahren anerkannt worden; in den einfachsten Verhältnissen kleinerer Landgemeinden, macht sich dasselbe natürlich weniger geltend, als da, wo mannichfaltigere und verwickeltere Zustände und Lebensverhältnisse eine häufigere und vielfältigere Berührung mit den Organen der Staatsverwaltung veranlassen. Allein es ist mit Zuverlässigkeit darauf zu rechnen, daß auch da, wo vielleicht jetzt noch das Bedürfnis verkannt wird, die fortschreitende Entwicklung der wohlthätigen Folgen einer auf gesunden Prinzipien beruhenden Organisation in farger Zeit eine bessere Einsicht begründen werde. Die Einwendungen aber, welche gegen eine volksthümliche Einrichtung der Verwaltung etwa aus dem Grunde erhoben werden, weil unter den Bürgern Scheu und Abneigung gegen die Uebernahme der damit verbundenen persönlichen Lasten und Opfern bestehe, verdienen keine Berücksichtigung; denn einmal ist es gerade Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung, diese Scheu und Abneigung, wo sie etwa bestünde, allmählig zu überwinden, der Sinn für die Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten zu wecken, und die dadurch bedingte Heranbildung des Volkes zu kräftigen politischen Leben zu fördern; sodann aber beruhen jene Einwendungen auf einer das Volk des bereits im Volke vorhandenen Gemeinnes zuverlässig weit unterschätzenden Annahme. Es ist in der That nicht einzusehen, warum unter der Bevölkerung des Großherzogthums auf weniger Opferwilligkeit und Gemeininn zu rechnen sein sollte, als in den vielen deutschen und außerdeutschen Ländern, in welchen mit gutem Erfolge und zu allgemeiner Zufriedenheit solche volksthümliche Verwaltungsorganisationen, wie die groß. Regierung sie in Vorschlag zu bringen in der Lage ist, bereits längere oder kürzere Zeit bestehen.

Wie für die Bevölkerung, so ist auch für die Regierung der Uebergang zu einem andern System in der Einrichtung der innern Verwaltung durch die verschiedensten Gründe geboten. Die Geschäfte der Staatsbehörden können wesentlich vereinfacht werden durch Ausschließung von gewissen gemeinsamen Angelegenheiten größerer Bezirke oder Kreise, welche in Ermanglung anderer Organe selber jenen Behörden anheimgegeben waren, welche aber zweckmäßiger selbständigen Verbänden übertragen werden. In den Geschäften, welche den Staatsbehörden aber noch verbleiben, werden sie das immer schwieriger zu erwerbende Vertrauen in die Redlichkeit und Unparteilichkeit ihres Willens in Zukunft nur dann fest zu begründen vermögen, wenn durch die Theilnahme des bürgerlichen Elements bei dem Vollzug der Gesetze die Verantwortlichkeit getheilt und die Einsicht in die Schwierigkeit ihrer Aufgabe geweckt wird.

Die Herstellung einer dem Zwecke entsprechenden Organisation steht unter den Aufgaben, welche die Reform der innern Verwaltung zu lösen hat, in der vorerwähnten Reihe. Denn nicht nur der Geist, in welchem die Verwaltungsorgane angewendet werden, und welcher gerade auf diesem Gebiete für die wohlthätige Wirksamkeit der Gesetze von der größten Bedeutung ist, — auch der formelle und materielle Inhalt dieser Gesetze ist vielfach bedingt durch die Einrichtung der Behörden, welchen deren Vollzug obliegt, und durch die Herstellung und Organisation der Bezirke und Verbände, innerhalb welcher die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse und die Theilnahme der Bevölkerung an der Verwaltung stattfindet. Bevor man z. B. die Revision der Gesetzgebung über die öffentlichen Wege, das Armenwesen und dergleichen in Angriff nehmen kann, müssen die Bezirke, welche in diese Zweige der Verwaltung eingreifen, abgegrenzt und die allgemeinen Organe, an welche der Vollzug und die Aufsicht überall angeleitet werden soll, geschaffen sein. Auch der weitere Umstand, daß

mit der beabsichtigten Uebertragung der Polizeifragewalt und der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichtsbehörden eine wesentliche Modifikation des bisherigen Geschäftskreises der Verwaltungsbehörden eintritt, muß die Verlegung der Organisationsfrage als unthunlich erscheinen lassen.

Wenn in dem Nachfolgenden die Grundgedanken, auf welchen die von der groß. Regierung vorgeschlagene Organisation der Verwaltung beruht, näher dargelegt werden, so ist damit zugleich angedeutet, welchen Einwendungen im Einzelnen nach ihrer Ansicht nicht nur die seitherige Einrichtung, sondern auch die auf dem Landtage von 1848/49 berathene, aber nicht zum Vollzug gekommene Organisation unterliegt, und sie glaubt sich daher einer eingehenderen Kritik dieses Entwurfs und jener Einrichtung hier überheben zu können.

Obwohl die Staatsverwaltung im weitern Sinne es stets mit der Sorge für die Befriedigung irgend eines öffentlichen Interesses zu thun hat, so kann man doch in ihrer Thätigkeit zwei Hauptmomente unterscheiden, wovon das eine, die eigentliche Verwaltung, vorzugsweise die Pflege der Interessen, d. h. die Sorge für die unmittelbare Befriedigung gemeinsamer positiver Bedürfnisse des wirtschaftlichen und Kulturlebens und den Vollzug der zu solchen Zwecken erlassenen Gesetze, insoweit über deren Anwendung kein Streit entsteht, — das andere die eigentliche Regierungsthätigkeit umfaßt, in welcher sich die Machtvollkommenheit des Staates äußert, und welche einerseits zum Zweck hat die Aufrechterhaltung der Staatsverfassung und die Sorge für die äußere und innere Sicherheit des Staates (die rein politische Verwaltung), sowie die im Interesse der Gesamtheit zu übende Aufsicht auf die Wirksamkeit der in den Staatsorganismus verflochtenen korporativen Verbände, andererseits die Entscheidung von Streitigkeiten, welche bei der Anwendung des öffentlichen Rechtes entstehen; sowie den Vollzug der beschlossenen Erkenntnisse (die administrative Justiz).

Alle Geschäfte, welche aus diesen verschiedenen Thätigkeiten der Verwaltung entspringen, hat der bürokratisch centralisirende Staat, welchem eine gleichmäßige feste Ordnung aller die öffentliche Wohlfahrt betreffenden Verhältnisse bis in die Einzelheiten hinab Hauptsache ist, und welcher deshalb in alle diese Verhältnisse bestimmend (oder wenigstens genehmigend) einzugreifen für notwendig erachtet, den ständigen, vom Staate angestellten und besonders geschulten Beamten überwiesen. Fragt es sich nun, welche Geschäfte sich zur Uebertragung an bürgerliche Elemente oder zu deren Theilnahme daran eignen, so müssen zuvörderst ausgeschieden werden die Funktionen der rein politischen Verwaltung, welche unter der Leitung der der Landesvertretung verantwortlichen Rathgeber der Krone centralisirt sein muß und nur abhängigen Organen der obersten Staatsbehörden übertragen werden darf, wenn der Zweck erreicht und die in jener Verantwortlichkeit liegende Gewähr wirksam werden soll. Ferner kommt hier nicht in Betracht die Verwaltung der den gesammten Staatsverband berührenden Interessen, Anstalten und Einrichtungen, weil die Staatsverfassung bereits für die Vertretung des Landes und die Theilnahme der Bürger an der Gesetzgebung über die Verwaltung solcher allgemeinen Staatseinrichtungen und Anstalten gesorgt hat, und welche in der Hauptsache ebenfalls einer centralistischen Leitung unterstellt werden müssen. An den noch übrig bleibenden Geschäften läßt sich eine Theilnahme der Bürger, beziehungsweise eine Uebertragung derselben an bürgerliche Organe nach zweierlei Richtungen hin denken.

Einerseits nämlich kann die nächste Sorge für die Befriedigung einer Reihe von öffentlichen Interessen und Bedürfnissen, für die Einrichtung und Leitung der beschlossenen Anstalten und für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Mittel — insofern jene Interessen und Bedürfnisse in erster Linie ihre Entscheidung und ihren Boden in größeren oder kleineren Abtheilungen des Staatsgebietes oder in gewissen Kreisen der Gesamtbevölkerung finden, oder zweckmäßiger dorthin überwiesen werden, und für die Staatsgesamtheit nur von mehr mittelbarer Bedeutung sind — der eigenen Besorgung durch die dabei beteiligten Bürger überlassen werden, wobei sich der Staat darauf beschränkt, die im Interesse der Staatsgesamtheit notwendige Aufsicht zu führen und allenfalls noch durch seine Organe und Gesetzgebung anregend und fördernd einzuwirken, soweit der Zweck und das Interesse der Gesamtheit es erfordert. Die Besorgung solcher gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten durch die Bürger selbst kann nur in passend zusammengefaßten Verbänden — entweder allgemeinen für eine Mehrzahl solcher Interessen, oder besondern für einzelne Angelegenheiten — mit der zur Erfüllung ihrer Aufgabe geeigneten Organisation stattfinden. In den Ortsgemeinden finden sich diese Verbände schon vor; für größere Distrikte sind sie erst noch zu bilden. Dieselben, beziehungsweise ihre Vertretung und Organe, besorgen ihre eigenen Angelegenheiten, und indem sie dieses thun, wirken sie mittelbar auch zur Erfüllung der Staatszwecke mit; sie sind so selbstständig zu stellen, als es die Uebereinstimmung mit dem letztern und die notwendige Freiheit der Einzelnen zuläßt. — Diese Uebertragung einer Reihe von Interessen, für welche sonst die Staatsbehörden eintreten, an die Beteiligten selber kann man als die Selbstverwaltung (im engern Sinn) bezeichnen. Die Grundlage dieser Selbstverwaltung ist eine gewählte Vertretung. Ob die Geschäfte des Vollzugs innerhalb dieser Verbände von wechselnden Elementen aus dem Volke selbst oder von Beamten besorgt werden, die ständig hiefür angestellt sind und die Geschäftsbeforgung zu ihrem Hauptberufe machen, ist eine Frage, die je nach der Art dieser Geschäfte verschieden beantwortet werden kann, im Uebrigen aber das Prinzip der Selbstverwaltung in diesem Sinne nicht berührt.

Andererseits aber kann der Staat diejenigen Geschäfte, welche zu seiner unmittelbaren Aufgabe gehören und welche er seither durch besonders dazu vorgebildete ständig angestellte und besoldete Beamte, deren Lebensberuf das Staatsamt ist, und welche demselben ihre ganze Kraft und Zeit widmen, besorgen ließ, theilweise solchen Elementen aus dem Volke übertragen, oder solche mindestens daran Theil nehmen lassen, welche durch ihre Einsicht und Thätigkeit zur Befriedigung eines öffentlichen Amtes sich eignen, übrigens ihren Hauptberuf in einer andern Lebensstellung haben und deshalb nur vorübergehend an den Staatsgeschäften in der Weise eines Ehrenamtes sich betheiligen.

Diese besorgen zwar, insofern jeder Staatsbürger ein hohes persönliches Interesse an einer guten Staatsleitung hat, gleichfalls ihre „eigenen“ Angelegenheiten, aber doch in einem ganz andern Sinne, als dies von den Vertretern der für gemeinsame Angelegenheiten mehr lokaler Art und von vorwiegend sekundärem Interesse gebildeten Verbände gilt. Jene nehmen Theil an der eigentlichen Regierung des Staates und man kann daher diese Theilnahme als die Selbstregierung bezeichnen. — Solche Organe, welche an den Regierungshandlungen sich zu betheiligen berufen sind, können, wenn diese Betheiligung eine irgend umfassendere sein soll, am wenigsten in einem monarchisch eingerichteten Staate ausschließlich durch Volkswahlen berufen werden; der Widerspruch, in welchen eine solche Einrichtung mit den Grundlagen der ganzen Staatsverfassung — wie sie namentlich der §. 5 der Verfassungsurkunde aufstellt — gerathen würde, könnte nur die bedenklichsten Gefahren für das öffentliche Wohl erzeugen. Ausnahmsweise mag es wohl gestattet sein, für einzelne Zweige der Staatsverwaltung sich der Organe der selbständigen Verbände und Kreise zu bedienen, wo das Interesse der staatlichen Autorität minder wichtig erscheint; allein als Regel muß hier der Grundsatz der Ernennung durch die Staatsregierung gelten, wenn auch dabei ein Einfluß der gewählten Vertreter jener Verbände und Kreise nicht ganz ausgeschlossen zu werden braucht.

Die vorstehenden allgemeineren Auseinandersetzungen schienen erforderlich, um den Gedanken klar zu machen, worauf die im Entwurf vorgeschlagene Trennung zwischen den Organen der Interessenverwaltung und denen der eigentlichen Selbstregierung beruht.

Was nun zunächst die Bildung der Verbände für die Interessenverwaltung betrifft, so sind hier, wo es sich um eine allgemeine Organisation handelt, natürlich nur die Verbände in's Auge zu fassen, in welchen regelmäßig die sämtlichen Bewohner und Angehörigen eines Landesbezirks zur Erfüllung einer Mehrzahl von Aufgaben des öffentlichen Lebens zusammengefaßt werden können. Die Vereinigung besonderer Interessentkreise zu einer mehr oder weniger selbständigen Organisation bleibt Gegenstand der Spezialgesetzgebung. In den Volksgemeinden besitzen wir bereits allgemeine Verbände jener Art, welche durch die Gemeindeordnung im Wesentlichen nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung in allen Angelegenheiten des örtlichen Lebens und der wechselnden Besetzung der Ämter durch bürgerliche Elemente organisiert sind, und welchen die Gesetzgebung, wenn ihr Geist richtig erfaßt und angewendet wird, ein erhebliches Maß von Selbständigkeit in Besorgung ihrer Angelegenheiten gewährt. Die Einrichtung des lokalen Gemeindeverbandes steht hiernach in Uebereinstimmung mit den Prinzipien, auf welchen jede neue Organisation zu beruhen hat, und kann unbedenklich in das System der letztern aufgenommen werden. Nicht alle Bedürfnisse und Interessen der öffentlichen Verwaltung jedoch können in dem engeren Kreise der lokalen Gemeinde ihre Befriedigung finden; viele umfassen ihrer Natur nach größere Bezirke, für andere kann dort wegen der Eingekerkeltheit der Mittel nur in sehr unvollkommener Weise Sorge getragen werden. In dem Staate ist zwar ein höherer Verband gegeben, welcher hier nachhelfend eingreifen kann; allein der Umfang unseres Großherzogthums ist so bedeutend und die Verschiedenheit der Verhältnisse und der Interessen, welche es umfaßt, so groß, daß das Bedürfnis der Herstellung von größeren Verbänden, nach natürlicher Gemeinlichkeit der Interessen gebildet, als Zwischenglieder zwischen Staat und Volksgemeinde um so weniger geläugnet werden kann, als die Durchführung des Grundsatzes der Selbstverwaltung notwendig die Herstellung solcher größeren Verbände über das gesammte Staatsgebiet und damit der Einrichtungen und Organe voraussetzt, an welche die dezentralisirende Richtung der Gesetzgebung sich anlehnen kann. Ueberdies aber sind auch bei der jetzigen Einrichtung manche wichtige Bedürfnisse größerer Distrikte entweder ganz unbefriedigt geblieben, weil eine Vereinigung aller betheiligten Gemeinden zu dem gemeinsamen Zwecke nicht zu erreichen war, oder man gelangte dahin nur durch Ausübung eines directen oder indirecten Druckes auf die Abstimmung einzelner Gemeinden, oder man half sich mit der einfachen Anordnung von öffentlichen Unternehmungen mit Beibehaltung des Beitragsverhältnisses, — wozu die geltende Gesetzgebung nach ihrem oben angedeuteten Charakter berechtigt — oder endlich der Staat und seine Gesetzgebung griffen selbst ein und übernahmen die unmittelbare Sorge für Einrichtungen und Anstalten, die nur für einzelne Bezirke des Landes von Interesse waren und daher bei einer zweckmäßigen Organisation diesen selbst hätten überlassen werden können. Nicht nur, um diesen Mischständen abzuhelfen, sondern als die unumgängliche Vorbedingung der Durchführung des Grundsatzes der Selbstverwaltung wird die Bildung von Kreisverbänden vorgeschlagen, welchen als höheren Gemeinden mit korporativer Berechtigung die Sorge für eine Reihe von gemeinsamen Angelegenheiten und Interessen des Bezirks, worüber sie sich erstrecken, und der Bewohner derselben zur selbständigen Besorgung durch selbstgewählte, auf konservativer Grundlage aufgebaute, mit Elementen der bürgerlichen Verwaltung gemischte Vertretungen und Ausschüsse, unter Vorbehalt der nachstehenden Aufsichtsbefugnisse des Staates und der berechtigten Einflußnahme des letztern auf den Gang der Beschlussfassung, zugewiesen werden sollen. Der Wirkungsbereich dieser Kreisverbände wird durch das Gesetz nach oben wie nach unten möglichen genau abgegrenzt, um Ueberschneidungen in das Gebiet der allgemeinen Staatsverwaltung und den Wirkungsbereich der Ständeversammlung einzufrieden und in die notwendige freiwillige Sphäre der einzelnen Steuerpflichtigen des Verbandes andererseits vorzubeugen. Innerhalb dieser Grenzen kann freilich, z. B. der Wirkungsbereich der Kreisverbände mehr nur fakultativ bestimmt werden. Demselben einen festeren Inhalt zu geben, bleibt Aufgabe der nachfolgenden Revision der Spezialgesetzgebung über einzelne Verwaltungszweige, wobei die Rücksicht auf die thätigste Befestigung und Stärkung jener Einrichtung maßgebend bleibt. Der Umfang der Kreisverbände darf nicht zu klein gegriffen werden, damit dieselben mit geistigen und materiellen Hilfsquellen zur Erfüllung ihrer Zwecke gehörig ausgerüstet seien, und auch wirklich eine größere Anzahl gemeinsamer Interessen in ihrem Bezirke vereinigen oder darin auszubilden vermögen, deren Hervortreten andernfalls sofort wieder das Bedürfnis nach Bildung weiterer umfassenderer Bezirke erzeugen würde. Es soll hiernach jeder Kreisverband mehrere selbständige Ämterbezirke umfassen, in denen nicht ausgeschlossen sein, daß die Gemeinden einzelner Ämterbezirke sich zur Förderung bestimmter gemeinsamer Interessen, wo solche vorhanden sind, mit Vorbehalt der Verpflichtungen gegen den Kreisverband zu einem engeren Verbande zusammenschließen.

Die für die Verwaltung gemeinsamer Interessen gebildeten Kreise müssen keineswegs notwendig zusammenfallen mit den Bezirken, innerhalb welcher die Ausübung der Regierungsgewalt in der untern Instanz ihre räumliche Begrenzung findet. Die Gründe, welche für die Bestimmung des Umfanges dieser Bezirke ins Gewicht fallen, sind

viele theilweise gerade entgegengesetzter Art, wie die bei jenen maßgebenden; während nämlich bei den Kreisverbänden wie oben erwähnt, ein größerer Umfang zweckmäßig erscheint, sprechen überwiegende Gründe dafür, die Verwaltungsbezirke nicht über ihren seitherigen durchschnittlichen Umfang zu vergrößern. Bei einer Bevölkerung von 1,360,000 Seelen kommen auf die demaligen 64 Ämterbezirke 23,000 Einwohner und von 1779 Gemeinden, Kolonien und abgetheilten Höfen (wobei die aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinden nur einfach gerechnet sind) 29 — 30 auf ein Amt. Soll der Verwaltungsbeamte seine Aufgabe nicht bloß von der Schreibstube aus, sondern im lebendigen Verkehr mit den Bezirksangehörigen lösen, und die nöthige Zeit zur gründlichen Verhandlung der Verwaltungssachen, zur Besorgung der Aufsicht auf das Gemeindegewesen und der polizeilichen Geschäfte behalten — welche letztere durch Ueberweisung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte keine sehr erhebliche Verminderung erleiden, weil dem Polizeibeamten immerhin die Voruntersuchung und der Strafantrag vorbehalten werden — so kann dessen Bezirk nicht wohl erheblich über das oben angegebene durchschnittliche Maß ausgedehnt werden, zumal auch aus der Zuständigkeit der aufzubehaltenden Kreisregierungen noch Einzelnes den Ämtern zugewiesen werden muß und für diejenigen Bezirkebeamten, welche am Sitz der Kreisbehörden angestellt sind, aus den auf den Kreisverband bezüglichen Geschäften ein weiterer nicht unerheblicher Zuwachs ihrer Aufgabe sich ergeben wird. Die Vertheilung der Geschäfte unter zwei oder mehrere Beamte, welche bei größerem Umfang der Ämterzahl unvermeidlichen Beinträchtigung wichtiger und daher mit thätigster Schonung zu behandeln oder ökonomischer Interessen einzelner demaliger Amtsinhaber abgehen wollte, so ist doch auf der andern Seite die Ersparnis an Zeit und Kosten für die Bevölkerung eben so wenig gering anzuschlagen, als die Vorzüge einer mehr aus der Nähe geübten und darum auf genauere Kenntniß der Verhältnisse und unmittelbarer Anschauung beruhenden Verwaltung. Es ist daher die Absicht der großh. Regierung, die Ämterbezirke in ihrem seitherigen Bestande im Wesentlichen beizubehalten.

In Betreff der Ausübung der Regierungsgewalt in den Bezirken muß zunächst wohl abgesehen werden von dem Gedanken der Uebertragung sämtlicher hierauf bezüglichen Funktionen an die (vom Staat ernannten) Organe der Selbstregierung. Eine solche Nachahmung der auf ganz eigenthümlichen, historisch begründeten Zuständen beruhenden englischen Einrichtungen würde bei uns durch einen ganz verschiedenen Entwicklungsengang hindurch gegangenen Verhältnissen, welchen die Voraussetzungen jener Einrichtungen größtentheils abgehen, nicht durchführbar sein. Dagegen ist die Mitwirkung der tüchtigsten und durch ihre Einsicht und ihren Gemeinfinn ausgezeichneten Männer der Bezirke unter der Leitung des ständlich angestellten Staatsbeamten bei einer Reihe von staatlichen Geschäften nicht nur eine berechtigte Forderung der Zeit, sondern auch von dem größten Nutzen für das Vertrauen in die gerechte und umsichtige Handhabung der öffentlichen Gewalt. Es kommt hierbei vor Allem in Betracht die Entscheidung von Streitigkeiten des öffentlichen Rechts in der ersten Instanz, welche seither Einzelbeamten übertragen war und nach dem Vorschlag der Regierung in Zukunft einem aus den hierzu fähigsten Männern des Bezirks zu bildenden und eben deshalb nicht allzu zahlreichen Kollegium, dem *Amtsrathe* unter Vorbehalt des Verwaltungsbeamten zugewiesen werden soll.

Es ist hier sofort dem Einwurf zu begegnen, daß es nicht dem Zweck entsprechend scheine, gerade die Entscheidung von Streitigkeiten, wobei rechtliche Begriffe maßgebend sind, in die Hände von Männern zu legen, welchen in der Regel die zur Anwendung solcher Begriffe erforderlichen Kenntnisse fehlen. Hiergegen ist darauf hinzuweisen, daß bei der Verwaltungsfreiheit die rechtliche Seite der Frage meist sehr einfach liegt, und jedenfalls immer in Verbindung mit der dem öffentlichen Interesse zugewandten Absicht des Gesetzes aufzufaßt werden muß und deshalb von der natürlichen Einsicht und dem gesunden Gefühl erfahrener Bürger mindestens eben so gut, häufig sogar richtiger beantwortet werden wird, als von den in einseitiger Auffassung von Rechtsbegriffen befangenen Juristen, welchen überdies keineswegs das Monopol rechtlicher Kenntnisse zukommt; sodann aber ist in Erwägung zu ziehen, daß die zur richtigen Beurtheilung der thatsächlichen Grundlagen erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse des öffentlichen, namentlich des Gemeindelebens, welche bei Entscheidung von Verwaltungsfreiheiten ein sehr bedeutsames Moment bilden, vorzugsweise in den Kreisen zu finden sind, welche hier beigegeben werden sollen. Die kollegialische Behandlung solcher Streitigkeiten gewährt für die unbefangene und allseitige Erwägung der besprochenen Frage allbekannte Vorzüge; es geht aber nicht an, das zu solchen Entscheidungen berufene Kollegium mit lauter erfahrenen und zugleich rechtlich gebildeten Verwaltungsbeamten zu besetzen, und es führt daher schon die Unausführbarkeit einer andern Einrichtung auf die vorgeschlagene, übrigens auch dem Gebiete der bürgerlichen Justiz (Schwornengerichte, Schöffengerichte, Handelsgerichte) nicht fremde Mitwirkung bürgerlicher Elemente hin, deren große politische Vortheile wir hierbei nicht einmal in Anschlag bringen wollen.

Außer den öffentlichen rechtlichen Streitigkeiten können an die Mitwirkung der Ämterräthe noch manche Verwaltungshandlungen gebunden werden, welche einerseits ihrer Natur nach die kollegialische Behandlung ertragen, und bei welchen andererseits die lokalen Kenntnisse und Erfahrungen von besonderem Nutzen sind. Es sind dies meist aus dem Aufsichtsbereich des Staates stehende Geschäfte, sowie allgemeine Anordnungen. Von selbst versteht sich, daß auch bei allen wichtigeren, das Interesse des Bezirks im Allgemeinen berührenden Maßregeln der Ämterräthe zum Beirath gezogen werden wird. Die rein politische und polizeiliche Exekutive, welche rasches, kräftiges und einheitliches Handeln erfordert, muß zwar in der Hand des Staatsverwaltungsbeamten vereinigt bleiben, doch ist auch auf diesem Felde, insbesondere bei den polizeilichen Funktionen, die Mitwirkung der Mitglieder der Ämterräthe als Einzeln möglich und von Nutzen, wie sie zugleich das Ansehen ihrer amtlichen Stellung wesentlich zu erhöhen geeignet ist.

Von der Art der Behandlung der Geschäfte in dem Kollegium des Ämterrates wird es theilweise abhängen, ob die bürgerlichen Mitglieder zu einer mehr und mehr selbstthätigen Theilnahme daran herangezogen werden, und es wird Aufgabe des Volksgesetz sein, auf dieses Ziel nach Kräften hinzuwirken. Die Ueberlassung der Vermittlung und der Vorbereitung einzelner Verwaltungsgeschäfte zur Entscheidung

an die bürgerlichen Mitglieder wird in dieser Beziehung von gutem Erfolg sein.

Die Einrichtung von Kreisgemeinden mit eigener Verwaltung und die veränderte Organisation der staatlichen Bezirksverwaltung bedingt auch eine Modifikation in der Organisation und dem Wirkungsbereich der höhern Verwaltungsbehörden. Auch in der höhern Instanz muß der Grundsatz der Trennung der administrativ-richterlichen Funktionen von der rein politischen Verwaltung und der staatlichen Aufsicht zur Durchführung kommen. Die Vermischung jener Zuständigkeiten bei einer und derselben Behörde, wie sie seither bei den Kreisregierungen stattfand, ist bei deren großen innern Verschiedenheit nach allen Seiten hin von nachtheiligen Folgen. Die politische Verwaltung erfordert die kräftige Leitung eines von der obersten Staatsbehörde abhängigen und ihr verantwortlichen Einzelbeamten, dagegen die Anwendung des öffentlichen Rechtes, das beim Vollzug der Verwaltungsgehalte in einzelnen Fällen entstehenden Streitigkeiten die reifliche Berathung eines Kollegiums von rechtsgelehrten Verwaltungsbeamten, deren ausschließliche Beschäftigung mit der Gesetzesanwendung bei gegenüberstehenden Ansprüchen Einzeln eine wesentliche Garantie für die unparteiliche und nicht von Nebenrücksichten auf Forderungen staatlicher Zweckmäßigkeit geleitete Entscheidung bietet. Denn wenn auch Gesetzmäßigkeit und Verwaltung nichts weniger als widersprechende Dinge sind, so ist doch das freie Ermessen der letztern innerhalb der Schranken der Gesetze ein so wichtiges Moment ihrer Thätigkeit, daß die Unbefangtheit des rein politischen Verwaltungsbeamten — nicht nur im einzelnen Falle, wo vielleicht eine von ihm selbst ausgegangene Handlung Veranlassung oder selbst Gegenstand des Streites ist, sondern auch im Allgemeinen vermöge der ihm zur Hauptaufgabe gestellten und zur Gewohnheit gewordenen Berücksichtigung staatlicher Interessen — beinträchtigt und demzufolge das Vertrauen in seine Entscheidung getrübt wird.

Ist aber die Entscheidung administrativer Streitigkeiten schon in der ersten Instanz einem Kollegium übertragen und die zweite in der oben erwähnten, größere Gewähr für eine gerechte Entscheidung bietenden Weise gebildet, so kann unbedenklich durch Fallenslassen der dritten Instanz, welche seither noch bei ungleichförmigen Entscheidungen des Amtes und der Kreisregierung zugelassen war, eine Verminderung der Geschäfte und eine Abkürzung des Verfahrens bewirkt werden.

Die Refurssfälle, welche seither die Kreisregierungen zu erledigen hatten, und welche sich bei der verbesserten Einrichtung der ersten Instanz voraussichtlich noch vermehren werden, sind nicht so zahlreich, daß sie Stoff für mehr als eine Refurssbehörde in der für solche Entscheidungen gebotenen Zusammenfassung von mindestens fünf Richtern abgeben werden; auch ist, da dieselbe nach dem Obigen die letzte Instanz bilden wird, wegen der Einheit in der Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Rechtes die Einsetzung einer einzigen Behörde dieser Art für das ganze Land wünschenswert. Dem hiernach zu errichtenden Verwaltungsgesetz ist die Einsetzung freitretiger Verwaltungsgeschäfte, welche sich nicht wohl für die Ämterräthe eignen, zugewiesen werden, worüber weiter unten das Nähere zu bemerken ist.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es mit dem öffentlichen Wohl verträglich sei, dem zur Entscheidung reiner Verwaltungsfreiheiten berufene Refurssgerichte die gleich unabhängige Stellung einzuräumen, wie sie den Gerichtshöfen des bürgerlichen Rechtes zusteht. Wenn der Entwurf von allen Beschränkungen (Veto, Nichtigkeitsbeschwerden im öffentlichen Interesse u. dgl.) in dieser Beziehung abgesehen hat, so ging man dabei von der Erwägung aus, daß — abgesehen von dem kaum zu unterstellenden Falle, daß das Refurssgericht über klare und bestimmte Gesetze hinausgehen versuchen wollte — ein genügendes Mittel der Abhilfe gegenüber von dem öffentlichen Wohl und dem Geiste der herrschenden Verwaltung widersprechenden Entscheidungen dieses Gerichtes in der Erstattung authentischer Interpretationen der bestehenden oder Hervorrufung entsprechender neuer gesetzlicher Bestimmungen auf verfassungsmäßigem Wege (in dringenden Fällen durch Provisorien) gegeben sei.

Nach Ueberweisung des größten Theils der seitherigen Geschäfte der Kreisregierungen an andere Behörden, nämlich der Refurss in Verwaltungssachen an das Refurssgericht, der Polizeistraff-Refurss an die Gerichte und eines Theiles der ihnen seither obliegenden Pflichten von öffentlichen Interessen an die selbständigen Kreisverbände, kann die gänzliche Aufhebung der oben erwähnten Mittelbehörden nicht wohl mehr fraglich sein. Die hierdurch noch herrenlos werdenden sonstigen Geschäfte derselben betreffen vorzugsweise die politische Verwaltung, die Kontrolle der Bezirksbeamten und die mittelbare Aufsicht auf den Gemeindehaushalt, sodann die Verwaltung gewisser Staatsanstalten und das Rechnungswesen der Ämterkassen und weltlichen Stiftungen. Die zuletzt erwähnten Geschäfte eignen sich für eine Zentralverwaltungsbehörde, welche dem Ministerium des Innern unterstehend mit der Bezeichnung *Verwaltungshof* zu errichten vorgeschlagen wird. Für die Geschäfte der politischen Verwaltung, der Kontrolle über die Bezirksbeamten und für die Aufsicht auf den Gemeinde- und Kreishaushalt bedarf es dagegen bei der Größe unseres Landes keiner mittleren Instanz, vielmehr können dieselben ganz zweckmäßig in den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern übernommen werden, welches so in den Stand gesetzt wird, eine eindringlichere, nicht durch Zwischenglieder gehemmte oder abgeschwächte Einwirkung auf den Gang der Verwaltung zu üben, und durch unmittelbare Anschauung seiner Mitglieder und Kommissäre von dem Vollzug und der Wirksamkeit der Gesetze und der erlassenen Anordnungen Kenntniß zu nehmen. Die häufige Untersuchung der öffentlichen Zustände und der Dienstführung der Exekutivbeamten an Ort und Stelle, die persönliche Prüfung und Befestigung von Bescheiden und Mißständen, sowie das unmittelbare nachhelfende Eingreifen der höhern Organe ist eine so wichtige Aufgabe einer guten Verwaltung, daß es unerlässlich scheint, mehrere Mitglieder des Ministeriums aufzustellen, welchen die Erfüllung dieser Aufgabe für gewisse, ihnen zur besondern Obforge zugewiesene Landesbezirke eigens aufgetragen wird. Diese Mitglieder des Ministeriums (*Landeskommissäre*) würden sowohl wegen der genaueren Kenntniß ihres Bezirkes, als auch weil es angemessen und von politischem Vortheil ist, daß die Staatsregierung in den größeren Städten des Landes durch höhere Beamte vertreten sei, in ihren Bezirken Wohnhaft zu sein, im Uebrigen aber im Ministerium über ihre Thätigkeit und die zu erlassenden Anordnungen Vortrag zu erstatten haben.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Hypothekeneinträgen.

3.780. Blansingen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regs.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Hypothekeneinträgen, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden.

Das Pfandgericht: Drüssel, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: L. Seltenreich.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.), Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.).

3.154. Nr. 1015. Ewattingen. (Erbvordlung.) Zur Erbschaft der im Jahr 1862 verstorbenen Anna Maria Meier, geb. Pfeiffer, von Ewattingen ist in Ermanglung sonstiger Erberben die natürliche Tochter Ursula Ebenberger, geboren im Oktober 1810, gesetzlich berufen.

zu nehmen, andernfalls derselbe Denjenigen zugeteilt würde, welchen er zuläme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

des Ferdinand Bühler, und Sabine Schindler, ledig, welche zusammen vor ungefähr 10 Jahren nach Amerika ausgewandert sind, durch das Gesetz als Erben des hiesigen Vermögensnachlassers der verlebten Franziska Ehinger berufen.

wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

3.125. Nr. 529. Erdmannsweiler. (Erbvordlung.) Zur Verlassenschaft des am 21. November v. J. zu Erdmannsweiler verlebten Mathias Burgbacher, alt Wittwengänger von Burgberg, ist dessen Sohn Andreas, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert ist, als Erbe berufen, dessen Aufenthaltsort daher unbekannt ist, weshalb derselbe andurch aufgefordert wird, sich von heute an binnen drei Monaten entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten darüber zu melden und sein Erbtheil in Empfang

zu nehmen, andernfalls derselbe Denjenigen zugeteilt würde, welchen er zuläme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Da der Aufenthaltsort der genannten geschlichen Erben nicht bekannt ist, so werden dieselben oder ihre ehelichen Abkömmlinge aufgefordert, binnen drei Monaten von heute an, sich bei der unterfertigten Teilungsbekanntmachung anzumelden, andernfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugeteilt werden, welchen sie zuläme, wenn die hiermit Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

bei dieser Stelle zu melden, widrigenfalls der Nachlass lediglich Demen würde zugeteilt werden, welchen er zuläme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung der Grund- und Hypothekeneinträge in der Gemeinde Auerbach, Amt Mosbach.

3. r. 927. Auerbach. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Hypothekeneinträgen, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gelöscht werden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Hypothekeneintragsbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Hypothekeneinträgen, und der Rechtsgrund der in das Grundbucheintragsbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrechte des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Auerbach, den 14. Januar 1863.

Das Pfandgericht.
Wagner, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär:
Gebhard, Rathschreiber.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			fl.	fr.	Datum.	Seite.			fl.	fr.
I. Einträge im Grundbucheintragsbuch Band I.											
25. Jan. 1813	221	Jak. Ludwig hier mit 27 Konf.	Jakob Wagner zu Adelsheim	1630	—	27. Mai 1831	238	Jakob Wagner hier mit 5 Genossen	Johannes Ehret hier	—	—
8. Dez. 1814	225	Martin Ludwig hier mit 15 Konf.	Johann Adam Vaier zu Diebesheim	419	41	9. April 1832	269	Jakob Wagners Wittve hier mit 21 Genossen	Valentin Reichert von Eckach	159	38
8. Febr. 1817	228	Martin Ludwig hier mit 35 Konf.	Eva Margaretha Ludwigs Erben hier	905	38	15. Juni	278	Jakob Ludwig, Baumwirth hier	Steph. Eisers Obligationsgläubiger	1550	—
	234	Johann Stephan Ludwig hier mit 30 Konf.	Johann Adam Gimber hier	1382	30	III. Einträge im Hypothekeneintragsbuch Band I.					
	239	Anton Gimber hier mit 18 Konf.	Johannes Gimber hier	843	57	19. Juli 1817	311	Georg Adam Reimmuth hier	Georg Adam Frei von Oberschelleng	100	—
16. Sept.	242	Georg Kühner hier mit 40 Konf.	Bernhard Wenders Gantmasse hier	2004	59	IV. Einträge im Hypothekeneintragsbuch Band II.					
18. Dez.	248	Martin Ludwig hier mit 16 Konf.	Stephan Eiser hier	767	36	10. Juni 1818	14	Georg Adam Eiser hier	Georg Adam Eisers Kinder hier. Gesetzliches Vorzugsrecht.	189	—
16. Aug. 1818	250	Christian Wagner hier mit 11 Konf.	Almeisenfuss zu Lohrbach und Jahrenbach	77	—	12. Mai 1820	46	Georg Bauer, Zimmermeister hier	Nathan Joseph Oppenheimer von Bödingheim	—	—
29. Dez.	252	Christian Schneider hier mit 20 Konf.	Peter Kochert von Eberbach	420	48	Unbekannt	51	Balz Hed hier	Wolfgang Gugler, wober, unbekannt	160	—
9. Febr. 1819	256	Martin Wolf hier mit 15 Konf.	Stephan Eiser, Baumwirth hier	810	50	1. Mai 1820	54	Georg Bauers Kinder hier	Georg Grünwald hier	92	—
10. Febr.	259	Johannes Ehret hier mit 29 Konf.	Andreas Frei hier	1155	29	10. Okt. 1821	84	Andreas Vaier hier	Martin Hed hier. Vorzugsrecht	125	—
18. März	264	Martin Ludwig hier mit 7 Konf.	Balz Hed hier	356	55	1. März 1822	85	Franz Joseph Herrmann hier	Portes, Kreisinspektionsingenieur zu Speier	600	—
22. März	266	Jak. Kelter hier mit 11 Konf.	Georg Adam Wagner hier	1116	55	30. Mai 1823	106	Felix Eiser hier	Andreas Angeloch hier	899	50
13. März 1820	269	Martin Ehret hier mit 31 Konf.	Peter Eisers Wittve hier	738	2		107	Andreas Edelmann hier	Peter Kiefer hier	672	22
	274	Peter Kiefer hier mit 28 Konf.	Adam Wieder hier	893	30		108	Johann Georg Kühner hier	Rosina Kühner hier	352	37
							136	Georg Adam Wagners Kinder hier	Felix Baumads Wwe. in Mosbach mit 9 Genossen	2089	55
II. Einträge im Grundbucheintragsbuch Band II.											
13. April 1824	4	Martin Hertel, alt, hier mit 13 Konf.	Martin Hertel, jung, hier	264	8	19. Nov.	168	Franz Joseph Herrmann hier	Bernard Wödes in Mannheim	300	—
14. April	9	Boigt Hillengas mit 16 Konf.	Martin Ludwig, Stephan Sohn hier	474	9	3. März 1824	233	Franz Joseph Walter hier	Johannes Wödes in Mannheim	112	—
	15	Michael Ludwig hier	Martin Freiher hier	23	—	25. Mai	265	Felix Wagner hier	Frau Gräfin Friederike Philippine von Lehnbach in Weinheim	500	—
16. Febr. 1825	16	Stephan Ludwig hier mit 3 Konf.	Andreas Frei Gantmasse hier	200	—	29. Mai	261	Andreas Frei hier	Peter Noe'sche Kinder in Heidersbach	130	—
	17	Hyazint Schäfers Eheleute hier	Abraham Ebb, Kaufmann von Eberbach	250	—	5. Okt.	270	Michael Ehret hier	Jakob Stabler in Mosbach	45	—
18. Mai	28	Andreas Wagner hier mit 10 Konf.	Jakob Ludwig hier	489	—	23. Sept. 1826	391	Martin Ludwig hier	Andreas Ludwig hier	150	—
8. Juli	36	Jakob Kelter hier mit 27 Konf.	Michael Eubenbender zu Rittersbach	769	34	15. Dez.	408	Franz Hed hier	Balthasar Kiefler'sche Eheleute hier	50	—
10. Okt.	48	Jakob Hillengas hier	Andreas Kerber von Rittersbach	60	—	24. Jan. 1827	417	Martin Ludwig hier	Dorothea Bundschuh hier	15	—
20. Mai 1826	51	Christian Schneider hier mit 18 Konf.	Franz Förstner Verbaß von Neuhum	796	41	4. April	432	Jakob Wagner hier	Peter Ehrmanns Wittve hier	32	57
	59	Franz Jos. Spät hier mit 4 Konf.	Balthasar Hed hier	150	35				Gotfried Wittmann in Unterschelleng	30	17
29. Juli	63	Martin Hertel hier	Michael Ludwig hier	339	—	V. Einträge im Hypothekeneintragsbuch Band III.					
21. Nov.	74	Schäfer Warr Fittler hier mit 3 Konf.	Balthasar Hed hier	45	3	22. Aug. 1827	64	Felix Leppach hier	Vouise Kopp'sche Pflegschaft zu Dallau	130	—
8. März 1827	80	Andreas Maier hier	Balthasar Kiefers Eheleute hier	49	—	19. Okt.	83	Stephan Eiser hier	Stephan Wittve hier	114	50
17. März	82	Michael Gramlich hier	Kanouitus Meut in Mannheim	131	30		84	Valentin Blochingers Wittve hier	Pfarrer Kirchenrath Dr. Reimold in Wiesloch	66	—
22. Dez.	94	Andreas Frei von hier	Wolfgang Haag in Rittersbach	116	—	9. April 1828	107	Stephan Eiser hier	Maria Anna Verbaß Wittve in Neuhum	462	—
10. Juli 1828	113	Andreas Vansbach hier	Peter Horn hier	160	—	24. April	110	Valentin Blochingers Wittve hier	Kirchenthurath Reimold zu Wiesloch	66	—
5. Jan. 1829	122	Georg Martin Ehret hier mit 6 Konf.	Martin Ludwig hier	746	—	12. Aug.	140	Johannes Ehret hier	Pfarrer Eggl zu Ziegelhausen	700	—
14. Jan.	125	Jakob Edelmann hier mit 16 Konf.	Isaak Hahn von Billigheim	247	46	28. Okt.	155	Georg Adam Liebigs Wittve hier	Anton Ross von Mandelthal	200	—
	129	Jakob Kaufmann hier mit 16 Konf.	Martin Freiher's Wittve hier	329	30	18. Febr. 1829	175	Andreas Vansbach hier	Rothgerber Meißel in Mosbach	230	—
26. März	136	Martin Ehret, alt, hier mit 4 Konf.	Peter Kochert von Eberbach	242	30	11. Juli	197	Valentin Kirchenlohr von Jahrenbach	Peter Wenders Wittve in Neckarburken	200	—
28. April	137	Jakob Walter hier	Hyazint Schäfer hier	16	—	16. Juli	199	Johann Georg Ehret hier	Georg Adam Weber zu Rittersbach	216	—
	140	Georg Adam Wagner, jung, hier mit 11 Konf.	Valentin Blochingers Gantmasse hier	536	—	6. Aug.	202	Johann Georg Gramlich hier, Kirchenrath	die kath. Kirche hier. Gesetzliches Pfandrecht	—	—
11. Juli	146	Christian Schneider hier m. 1 Konf.	Johann Georg Wagner, jung, hier	316	—		203	Thomas Gramlich, Schuster hier	J. A. Ross, Lederhändler zu Mannheim	83	16
17. Febr. 1830	169	Andreas Maier hier	Franz Stelz von Rittersbach	36	—	13. Dez. 1830	272	Martin Ludwig hier	Pfarrer Joseph in Lohrbach	24	—
27. Febr.	182	Peter Ehrmann hier m. 15 Konf.	Andreas Gerlach von Sulzbach	565	51	23. Dez.	273	Thomas Gramlich hier	Katharina Maier hier	50	—
18. März	188	Jakob Edelmann hier	Abraham Ebb Kaufmann von Mosbach	19	—	8. April 1831	282	Balz Hed's Wittve hier	Korrelationshausverwalter Kiefer in Mannheim	250	—
14. Mai	192	Georg Gramlich hier	Wal. Blochingers Gantmasse hier	100	45	13. April	289	Joseph Heilig hier	Joseph Heilig's Kinder hier. Gesetzliches Vorzugsrecht	—	—
28. Okt.	194	Georg Adam Wagner hier mit 4 Konf.	Wal. Blochingers Gantmasse hier	100	45	11. Mai	309	Jakob Wagner, Gimbers Sohn hier	Gotfried Wittmann in Unterschelleng	85	—
18. Dez.	207	Georg Adam Ludwig hier mit 14 Konf.	Pfarrer Eggl zu Ziegelhausen	381	5						
10. Febr. 1831	212	Martin Bauer, ledig, hier mit 25 Konf.	Georg Adam Bauers Relikten hier	390	14						
18. März	221	Georg Adam Wagner, Rentmeister hier mit 10 Konf.	Stephan Eisers Gantmasse hier	2527	12						
7. April	225	Felix Eiser hier mit 26 Konf.	Mart. Ludw. u. Rosina Weber hier	684	46						

3.1.83. Mannheim. (Bekanntmachung.)
In das Handelsregister wurde eingetragen:
Am 24. Januar 1863, D. 3. 8. Nr. 1464, Ehevertrag, d. d. Dagersheim, 6. Juni 1853, des Simon Etern und der Wilhelmine Salomon, wonach unter beiden Theilen Gütergemeinschaft besteht, welche sich jedoch nur auf die Errungenschaft beschränken soll.
Mannheim, den 24. Januar 1863.
Großh. bad. Amtsgericht.
Erster.

3.1.82. Mannheim. (Bekanntmachung.)
In das Handelsregister wurde eingetragen:
Am 26. Januar 1863, D. 3. 18. Nr. 1705, Ehevertrag, d. d. Meßkirch, 9. September 1851, zwischen Blas Herschel und Elisabeth Langert von Meßkirch, wonach die gesetzliche Gütergemeinschaft als Regel gilt, mit der Ausnahme, daß das gegenwärtige und künftige Vermögensvermögen beider Theile von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen bleibt, und jeder Theil 20 fl. in die Gemeinschaft einwirft.
Mannheim, den 26. Januar 1863.
Großh. bad. Amtsgericht.
Erster.

3.1.84. Mannheim. (Bekanntmachung.)
In das Handelsregister wurde eingetragen:
Am 4. Februar 1863, D. 3. 59. Nr. 2287.
Die Kaufleute Heinrich Kahn-Venfinger und Moriz Maas von Mannheim haben am 1. Februar 1863 eine Handelsgesellschaft dahier gegründet, unter der Firma Kahn-Venfinger in Mannheim.
Diese Firma, deren alleiniger Inhaber bisher Kaufmann Heinrich Kahn-Venfinger war, wurde mit Bezug auf Art. 24 Abs. 1 d. H. G. auch für obige Handelsgesellschaft beibehalten.
Die beiden Gesellschafter haben gleiche Rechte bezüglich der Vertretung der Gesellschaft und bezüglich der Unterschrift.
Mannheim, den 4. Februar 1863.
Großh. bad. Amtsgericht.
Erster.

3.1.85. Mannheim. (Bekanntmachung.)
In das Handelsregister wurde eingetragen:
Am 10. Februar 1863, D. 3. 70. Nr. 2533.
Fabrikant Karl Emanuel Ahorn, Kaufmann Martin Kienzle, sämtliche in Mannheim, haben am 20. Dezember 1862 eine Handelsgesellschaft dahier zum Betrieb eines Fabrikgeschäftes gegründet unter der Firma Ahorn, Rath und Kienzle in

Mannheim.
Die drei Theilhaber haben das Recht, die Gesellschaft zu vertreten und die Unterschrift zu geben.
Mannheim, den 10. Februar 1863.
Großh. bad. Amtsgericht.
Erster.

3.1.72. Nr. 831. Blumenfeld. (Urtheil.)
J. S. Brigitta, geb. Sauter, von Nordbaden, gegen ihren Ehemann Dominik Keller von da, Vermögensabsonderung betr., wird auf gegenseitige Verhandlungen zu Recht erkannt:
Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem des Beklagten abzufordern, und habe Letzterer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
W. R. W.
So geschiedene Blumenfeld, den 3. Februar 1863.
Großh. bad. Amtsgericht.
S. Schmidt.

3.1.42. Nr. 1490. Ahern. (Aufsorderung.)
Joseph Huber, sowie seine Schwester Barbara Huber, Ehefrau des Ignaz Strad von Mosbach, sind vor vielen Jahren nach Amerika gereist und haben nichts mehr von sich hören lassen.
Dieselben haben
inner Jahresfrist
über ihr in der Heimath befindliches Vermögen zu verfügen, ansonst dasselbe den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben würde.
Ahern, den 11. Februar 1863.
Großh. bad. Bezirksamt.
S. A.:
Gieselein.

3.1.965. Nr. 1617. Wolfach. (Aufsorderung.)
Der ledige Michael Matt von Welschensteinach, welcher im Jahr 1837 nach Pittsburg, Nordamerika, gewandert ist, hat seit 15 Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben und konnte nicht ermittelt werden, ob derselbe noch am Leben oder gestorben sei.
Auf Antrag der Verwandten wird derselbe hiemit aufgefordert,
binnen Jahresfrist
Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein in ca. 500 fl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben würde.
Wolfach, den 10. Februar 1863.
Großh. bad. Bezirksamt.
Saur.
vdt. Kaspar.

3.1.924. Nr. 1517. Labr. (Verfallener Verfallenerklärung.)
Da Jakob Füll von Nittersheim unserer Aufforderung vom 15. Januar 1862, Nr. 570, keine Folge geleistet hat, so wird derselbe andurch für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen gesetzlichen Erben in fürsorglichen Besitz zugewiesen.
Labr, den 6. Februar 1863.
Großh. bad. Oberamt.
Winter.

3.1.53. Nr. 1405. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.)
Johann Herlan, Wäcker von Friedrichthal, beabsichtigt, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.
Etwasige Forderungen an denselben sind in der auf Freitag den 27. Februar l. J., Vorm. 11 Uhr, anberaumten Schuldenliquidations-Tagsfahrt bei Verlust der Rechtshilfe dahier anzumelden.
Karlsruhe, den 7. Februar 1863.
Großh. bad. Landamt.
Pausch.
vdt. Stup.

3.1.52. Nr. 1406. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.)
Wilhelm Herlan's Wittve von Friedrichthal beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.
Etwasige Forderungen an dieselbe sind in der auf Freitag den 27. Februar l. J., Vorm. 11 Uhr, anberaumten Schuldenliquidations-Tagsfahrt bei Verlust der Rechtshilfe dahier geltend zu machen.
Karlsruhe, den 7. Februar 1863.
Großh. bad. Landamt.
Pausch.
vdt. Stup.

3.1.73. Nr. 1381. Konstanz. (Schuldenliquidation.)
Die Wittve des Kaufmanns Mar Koll von Konstanz, Josepha, geborne Schmid, ist gestorben, mit ihren drei minderjährigen Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Etwasige Ansprüche an dieselbe sind am
Freitag den 27. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,
dahier geltend zu machen, da sonst zu solchen von hier aus nicht mehr verfahren werden kann.
Konstanz, den 10. Februar 1863.
Großh. bad. Bezirksamt.
L. Stöcker.
vdt. Kaspar.

3.1.992. Nr. 1020. Tauberbischofsheim. (Aufforderung.)
Alexander Josef Michel

von Königsheim hat sich unerlaubt nach Amerika begeben und ohne diesseitige Staatsverlaubniß verheiratet. Derselbe hat sich hierüber innerhalb 6 Wochen anber zu rechtfertigen, widrigenfalls er des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 300 fl. des mitgenommenen und etwa noch nachziehenden Vermögens verurtheilt würde. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlage belegt.
Tauberbischofsheim, den 5. Februar 1863.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dr. Schmieder.

3.1.19. Nr. 1658. Neckarbischofsheim. (Aufforderung.)
Friedrich Roe von Rappentau ist vor einigen Wochen unerlaubt nach Amerika ausgewandert. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen und sich über seinen unerlaubten Ausritt zu rechtfertigen, widrigenfalls er unter Verfallung in die Kosten des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensstrafe verurtheilt würde. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlage belegt.
Neckarbischofsheim, den 6. Februar 1863.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schupp.

3.1.9. Nr. 1627. Tauberbischofsheim. (Aufforderung.)
Rosalia Häbner von Wiffingheim hat sich unerlaubt nach Amerika begeben und ohne diesseitige Staatsverlaubniß verheiratet. Derselbe hat sich hierüber innerhalb 6 Wochen anber zu rechtfertigen, widrigenfalls sie des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 300 fl. des mitgenommenen und etwa noch nachziehenden Vermögens verurtheilt würde. Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlage belegt.
Tauberbischofsheim, den 9. Februar 1863.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dr. Schmieder.

3.1.846. Nr. 1152. Ettenheim. (Erkenntniß.)
Die Maria Eva Hartmaier von Mündweier leistete der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 18. November d. J., Nr. 8259, nicht Folge. Sie wird deshalb des großh. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und unter Kostenverurteilung in die gesetzliche Vermögensstrafe hiemit verurtheilt.
Ettenheim, den 6. Februar 1863.
Großh. bad. Bezirksamt.
Pflister.